

Deutscher Fondsverband

BVI

ECKPUNKTE ZUR INVESTMENTSTEUERREFORM

STAND 21. NOVEMBER 2016

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

1. EINFÜHRUNG



- Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds bei inländischen Privatanlegern.
- Investmentfonds sind insbesondere deutsche und ausländische offene Publikumsfonds.
- Die Neuregelungen gelten ab 2018.
- Die dargestellten Berechnungen werden in der Praxis von den depotführenden Stellen vorgenommen.

1. EINFÜHRUNG

neu für deutsche Publikumsfonds

deutsche Dividenden
deutsche Immobilienerträge

./. 15%

andere
Erträge

./. 0%

Investmentfonds

neu für Privatanleger
deutscher und ausländischer Fonds

Ausschüttung /
Vorabpauschale

ggfs. Teilfreistellung

./. 25% Abgeltungsteuer



für Ausschüttungen und
Veräußerungsgewinne:

- Aktienfonds 30%
- Mischfonds 15%
- offene Immobilienfonds 60%
(80% bei Schwerpunkt im Ausland)

Freibetrag 100.000 Euro

für ab 1. Januar 2018 auflaufende
Veräußerungsgewinne aus vor 2009
gekauften Anteilen

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

2. BESTEUERUNG AUF DER FONDSEBENE AB 2018



- Besteuerung auf der Fondsebene mindert den Anteilspreis.
- Deutsche und ausländische Investmentfonds werden mit einer deutschen Steuer belastet:
 - Deutsche Dividenden – ohne Abzug von Werbungskosten – i.H.v. 15% (incl. Solidaritätszuschlag)
 - Deutsche Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien – nach Abzug von Werbungskosten – i.H.v. 15% (zuzügl. Solidaritätszuschlag)

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

3. LAUFENDE BESTEUERUNG AUF DER ANLEGEREBENE AB 2018



- Beim Anleger unterliegen grundsätzlich die Ausschüttungen und die Vorabpauschale der Besteuerung. Dabei sind ggf. Teilfreistellungen zu berücksichtigen.
- Vorabpauschale
 - Vorabpauschale = Basisertrag \cdot Ausschüttungen
 - Basisertrag = Rücknahmepreis zu Beginn eines Kj. \cdot 70% \cdot Basiszins nach dem Bewertungsgesetz, aber max. Wertsteigerung im Kj. + Ausschüttungen
(z.B. Rücknahmepreis 1.1.2018 = 100; Rücknahmepreis 31.12.2018 = 100,5; Ausschüttung = 0,5; Basiszins = 1%; \Rightarrow Basisertrag = $100 \cdot 70\% \cdot 1\% = 0,7$, aber max. $(100,5+0,5 \cdot 100 = 1) \Rightarrow 0,7$; Vorabpauschale = $0,7 \cdot 0,5 = 0,2$)
 - Im Jahr des Erwerbs vermindert sich die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (z.B. Erwerb am 15.5.2018 \Rightarrow Kürzung der Vorabpauschale um 4/12).
 - Im Jahr der Veräußerung ist keine Vorabpauschale anzusetzen.
 - Vorabpauschale fließt am 1. Werktag des folgenden Kj. (z.B. für 2018 am 1.1.2019) zu

3. LAUFENDE BESTEUERUNG AUF DER ANLEGEREBENE AB 2018



- Teilfreistellungen:
 - 15% bei Mischfonds (= mind. 25% Aktienanteil lt. Anlagebedingungen)
 - 30% bei Aktienfonds (= mind. 51% Aktienanteil lt. Anlagebedingungen)
 - 60% bei Immobilienfonds (= mind. 51% Immobilien/Immobilien-gesellschaften lt. Anlagebedingungen)
 - 80% bei Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt (= mind. ausl. 51% Immobilien/Immobilien-gesellschaften lt. Anlagebedingungen)
- Beispiel:
 - Privatanleger ist in 2018 an einem Aktienfonds beteiligt und erhält eine Ausschüttung in 2018 von 1000€ (die Ausschüttung ist hoch genug, damit keine Vorabpauschale anzusetzen ist); Freistellungsaufträge sind ausgeschöpft, NV-Bescheinigung liegt nicht vor
 - Von den 1000€ sind 30% Teilfreistellung zu gewähren => 700€ sind steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzügl. SolZ und ggf. Kirchensteuer)

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

4. BESTEUERUNG VON GEWINNEN AUS DEM VERKAUF VON FONDSANTEILEN AB 2018



- Steuerpflichtiger Gewinn =
 - Einnahmen aus der Veräußerung/Rückgabe der Anteile (ggf. ./. Veräußerungsnebenkosten)
 - ./. Anschaffungskosten der Anteile
 - ./. Vorabpauschale (in voller Höhe auch bei Anwendung der Teilfreistellung)
 - (ggf. ./. Gewinn * Teilfreistellung)

- Beispiel:
 - Thesaurierender Aktienfonds; Erwerb am 1.1.2018 für 100 (= Rücknahmepreis am 1.1.2018); Rücknahmepreis am 31.12.2018 = 105; Basiszins nach dem Bewertungsgesetz für 2018 = 1%; Veräußerung am 15.1.2019 für 107
 - Steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 = $100 * 70\% * 1\% = 0,7$
(ist kleiner als der Wertzuwachs in 2018) ./. Teilfreistellung 30% (= $0,7 * 30\% = 0,21$) = 0,49
 - Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn = $107 ./. 100 ./. 0,7 = 6,3$./. Teilfreistellung 30% (= $6,3 * 30\% = 1,89$) = 4,41

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

5. ÜBERGANGSREGELUNGEN 31.12.2017 / 1.1.2018



- Fiktive Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017 mit dem Rücknahmepreis zum 31.12.2017
- Fiktive Anschaffung der Anteile zum 1.1.2018 mit dem Rücknahmepreis zum 31.12.2017
- Der Gewinn am 31.12.2017 ist entweder steuerfrei (bei Anschaffung der Anteile vor 1.1.2009) oder steuerpflichtig (bei Anschaffung der Anteile nach 31.12.2008) im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung.
- Nach dem 31.12.2017 realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen, die vor 1.1.2009 erworben wurden, ist bis zu 100.000€ pro Anleger steuerfrei.
- => vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, vor dem 1.1.2009 erworbene Anteile vor dem 1.1.2018 zu veräußern, da man damit den Freibetrag von 100.000€ aufgibt

1. Einführung

2. Besteuerung auf der Fondsebene ab 2018

3. Laufende Besteuerung auf der Anlegerebene ab 2018

4. Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

5. Übergangsregelungen 31.12.2017 / 1.1.2018

6. Zusammenfassung

6. ZUSAMMENFASSUNG



- Grundsätzlich ist jede Ausschüttung und – bei vollthesaurierenden oder wenig ausschüttenden Fonds – die Vorabpauschale beim Anleger zu versteuern. Dabei ist die Teilfreistellung zu beachten.
- Es gibt einen modellhaften Zusammenhang zwischen der Besteuerung auf der Fondsebene und der Höhe der Teilfreistellung (je höher die Besteuerung auf der Fondsebene desto höher die Teilfreistellung)
- Es gibt keinen tatsächlichen Zusammenhang zwischen der Besteuerung auf der Fondsebene und der Höhe der Teilfreistellung (z.B. Aktienfonds investiert nur in UK-Aktien; Steuerbelastung auf der Fondsebene = 0; Teilfreistellung = 30%)
- Die Vorabpauschale ist nicht endgültig steuerpflichtig, sondern mindert einen späteren Veräußerungsgewinn.
- Beim Übergang vom 31.12.2017/1.1.2018 passiert erstmal nichts. Für vor 2009 erworbene Anteile gibt es einen Freibetrag von 100.000€

Peter Maier

Leiter der Abteilung Steuern, Altersvorsorge und Statistik beim BVI

BVI Berlin

Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel

Rue du Trône 14-16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt

Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de